

# **Geschäftsordnung**

## **für die**

# **Verwaltungsgemeinschaft Grafrath**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

**Grafrath**

(nachfolgend stets kurz "Gemeinschaftsversammlung" genannt) gibt sich aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

### **GESCHÄFTSORDNUNG:**

#### **A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben**

##### **I. Die Gemeinschaftsversammlung**

###### **§ 1**

###### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung der Gemeinschaftsvorsitzende oder der geschäftsleitende Beamte selbständig entscheiden (vgl. die §§ 6 ff dieser GeschO).

###### **§ 2**

###### **Ausschließlicher Aufgabenbereich**

(1) Die Gemeinschaftsversammlung ist für folgende Aufgaben ausschliesslich zuständig:

1. die Entscheidung über Bestands- und Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft
2. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen;
3. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese.
4. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
5. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf;
8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO)
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO)
11. die Feststellung der Jahresrechnung, des Jahresabschlusses und die Entlassung (Art. 102 GO)
12. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
13. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9, soweit diese Befugnisse nicht auf den Gemeinschaftsvorsitzenden übertragen sind.
14. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken.
15. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.

## **II. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt. Hat ein Mitglied entgegen der Weisung der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinde abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung nicht.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs.1 Art.20 Abs. 1 mit 3 Art. 56a, Art. 49 GO i. V. m. Art. 33 Abs. 4 KommZG, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4 KommZG entsprechend.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen Vertretern der Mitgliedsgemeinden bestimmte Aufgabengebiete zur vorbereitenden Bearbeitung zuteilen. Der Gemeinschaftsvorsitzende kann zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung einzelne seiner Befugnisse nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG übertragen.
- (4) Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur im Rahmen des Abs. 3 oder, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss beauf-

Geschäftsordnung 2014 der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath, Seite 3 von 19  
trägt werden. Das Verlangen zur Einsicht in Akten ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen. Berichte über Rechnungsprüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen (Art. 103 GO). Die Befugnisse der 1. Bürgermeister in Angelegenheiten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bleiben unberührt.

- (5) Der Fraktionswechsel eines Gemeinderats, der das Stärkeverhältnis verändert, erfordert die entsprechende Anpassung in der Gemeinschaftsversammlung (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO).
- (6) Ein Gemeinderatsmitglied kann als Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung vom jeweiligen Gemeinderat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 4**

### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit in der Gemeinschaftsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 19 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 20 versandt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung in öffentlichen Sitzungen gelten § 15 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend. In nichtöffentlichen Sitzungen sind jegliche Ton- und Bildaufnahmen untersagt.

## **III. Vorberatender Beirat**

### **§ 5 Bürgermeisterbeirat**

- (1) Zum Zwecke der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und der besseren Koordination der Aufgabenerledigung zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft wird ein vorberatender Beirat gebildet, dem alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden angehören.
- (2) Den Vorsitz führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen beratend teil.

- (3) Die Vorschriften über den Geschäftsgang für die Gemeinschaftsversammlung gelten entsprechend. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **IV. Der Gemeinschaftsvorsitzende**

### **1. Aufgaben**

#### **§ 6**

#### **Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein. In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung (Art. 6 Abs. 4 VGemO mit Art. 36 Abs. 1, KommZG und Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO). Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Gemeinschaftsversammlung zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, verständigt er die Gemeinschaftsversammlung von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.
- (3) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden, anstelle der Gemeinschaftsversammlung, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

#### **§ 7**

#### **Leitung der Verwaltung, Allgemeines**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte und weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann dem Leiter der Geschäftsstelle laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 7 Abs. 2 VGgemO). Dabei kann er auch einzelne seiner Befugnisse übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden; er führt diese Aufgaben als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO) Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats Anwendung.

- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten der Verwaltungsgemeinschaft aus (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).
- (4) Der Gemeinschaftsvorsitzende verpflichtet seine Stellvertreter schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden.

## § 8

### Einzelne Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit sie der Vorsitzende nicht dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO);
2. die der Verwaltungsgemeinschaft aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist;
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind
4. die ihm von der Gemeinschaftsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)

(2) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften
  - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten für Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft
  - c) die Einstellung von Beschäftigten im einfachen und mittleren Verwaltungsdienst bis einschließlich Entgeltgruppe E 8 im Rahmen des Stellenplanes.

Eine einstimmige Zustimmung des Bürgermeisterbeirates (§5) muss hierzu vorliegen.

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind;
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von **8.000 €** im Einzelfall

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Ausgaben, insbesondere von Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

|                              |                |
|------------------------------|----------------|
| - Erlass                     | <b>1.000 €</b> |
| - Niederschlagung            | <b>2.500 €</b> |
| - Stundung                   | <b>3.000 €</b> |
| - Aussetzung und Vollziehung | <b>3.000 €</b> |

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **8.000 €** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **8.000 €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist
- d) Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft bis zu einer Wertgrenze von **8.000 €**
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich **8.000 €** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- b) sonstige laufenden Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft soweit sie nicht der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 2)

Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## § 9

### **Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen**

- (1) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung, soweit der Gemeinschaftsvorsitzende nicht gem. §§ 7 und 8 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sich nicht allgemein oder im Einzelfall die Vertretung der Gemeinde vorbehalten hat. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und auf deren laufende Verwaltungsangelegenheiten. Der Gemeinschaftsvorsitzende übt die Vertretungsbefugnis nach diesem Absatz als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinden

- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

## **§ 10**

### **Sonstige Geschäfte**

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluß der Gemeinschaftsversammlung übertragen werden (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V.m. Art. 36 Abs. 3 KommZG).
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 11**

#### **Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden - Aufgaben -**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter und wenn dieser ebenfalls verhindert ist vom 2. Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Befugnisse des Vorsitzenden aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl in der Lage die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Die Ausschüsse**

### **Bildung und Aufgaben**

#### **§ 12**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird gebildet:
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Der Vorsitzende wird von der Gemeinschaftsversammlung aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen der Verwaltungsgemeinschaft (Örtliche Rechnungsprüfung nach Art. 103 Abs. 1 GO)
- (4) Die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliedsgemeinden gelten entsprechend. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 13**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende sorgen für einen ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden und Mitgliedsgemeinden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Mitgliedsgemeinden (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann unter Beachtung der gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Zuständigkeiten der Gemeinschaftsversammlung oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder läßt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen. In bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung.



## **§ 14**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außer halb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs.1 KommZG).
- (3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

## **§ 15**

### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung, sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.
- (4) Sind einzelne Tatsachen im Sinne des § 16 bei der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geheimzuhalten, so hat ihre Bekanntgabe zu unterbleiben. Kann die Beratung nicht sinnvoll durchgeführt werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Für das Verfahren gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 16**

### **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt (Art. 52 Abs. 2 GO)
  - a. Personalangelegenheiten in Einzelfällen
  - b. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  - c. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen
  - d. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
  - e. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflchtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die Ergebnisse einer Beratung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## **II. Vorbereitung von Sitzungen**

### **§ 17**

#### **Einberufung**

- (1) Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind durch den Gemeinschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungsraum der Gemeinde Grafrath statt, die Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist. Sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr. In der Einladung (§19) kann im Einzelfall auch etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 18**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungs-

Geschäftsordnung 2014 der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath, Seite 11 von 19  
gemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1  
GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

- (2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinschaftsversammlung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern in der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 19**

### **Form und Frist der Einladungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Die Einladung muss Tageszeit und Ort angeben und den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG).
- (2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.

## **§ 20**

### **Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muß er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 21**

#### **Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter fest, gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird den Mitgliedern zugestellt. Die Niederschrift über eine vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird im nichtöffentlichen Teil beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ an die anwesenden Mitglieder verteilt. Mitglieder, die gem. dieser Niederschrift zu einzelnen Tagesordnungspunkten wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO ausgeschlossen waren, erhalten nur die Auszüge der Niederschrift von den Tagesordnungspunkten an denen sie teilgenommen haben. Wenn während dieses Tagesordnungspunktes keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Gemeinschaftsversammlung genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). Die zur Genehmigung verteilten Niederschriften werden im Anschluss an die Genehmigung wieder eingesammelt.

- (3) Handys müssen während der Sitzung ausgeschaltet sein.

## **§ 22**

### **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 16) so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine Angelegenheit im Sinne des § 16 handelt.  
Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Gemeinschaftsvorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige oder Beamtete der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 23**

### **Beratung der Tagesordnungspunkte**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn während der Beratung Anhaltspunkte dieser Art erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Gemeinschaftsversammlung zu beschließen (Art. 49 Abs. 3 GO). Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) Ein Mitglied der Versammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Dies kann wiederholt geschehen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden. Zuhörer können mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung zur Sachverhaltsaufklärung als sachkundige Personen herangezogen werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten die Rede an die Gemeinschaftsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den Tagesordnungspunkt beziehen. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß alle wesentlichen Beiträge zur öffentlichen Meinungsäußerung ermöglicht werden. Formalbeleidigungen sowie schmähende und kränkende Äußerungen sind zu unterbinden. Unrichtige Zitate sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:
  - a. Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b. Zusatz- und Änderungsanträge
  - c. Anträge auf Zurückziehung des in Beratung stehenden Antrags.Über diese Anträge ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß von ein oder (höchstens) zwei weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung (Art. 53 GO).
- (9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt des erneuten Zusammentretens. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (10) Eine Sitzung der Gemeinschaftsversammlung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag fortgesetzt werden, wenn dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist, ohne dass dazu neu geladen werden müßte. Soweit möglich sollen aber abwesende Mitglieder über den erneuten Zusammentritt der Gemeinschaftsversammlung am folgenden Tag unterrichtet werden.

## **Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen. Vor jeder Beschlußfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlußfähigkeit noch gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung
  - b) Beschlüsse (d. h. Vorschläge) der des Bürgermeisterbeirates (§4); über sie ist vor allen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen.
  - c) Weitergehende Anträge; das sind Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.
  - d) Früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) bis c) fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor dieser Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, wie Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VgemO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlungen, die in Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 26**

### **Teilnahmepflicht**

- (1) Nach Art. 48 Abs. 1 GO besteht die grundsätzliche Teilnahmepflicht der Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung bzw. in einem Ausschuß.
- (2) Selbsthilfe (z.B. durch Verlassen der Sitzung) ist nicht erlaubt, insbesondere auch nicht bei Meinungsverschiedenheiten politischer oder rechtlicher Art.

## **§ 27**

### **Anfragen**

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder den Geschäftsstellenleiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

## **§ 28**



## **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Sitzungsende soll regelmäßig spätestens um 22.30 Uhr sein.

## **IV. Sitzungsniederschriften**

### **§ 29**

#### **Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs.1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind innerhalb einer Wahlzeit durchgehend zu nummerieren und jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden in der Zwischenzeit nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei der Beschlußfassung über einen Beratungsgegenstand abwesend, so ist das in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.
- (5) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 30**

#### **Einsichtnahme, Abschriftenerteilung, Akteneinsicht**

- (1) Für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und die Abschriftenerteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.
- (2) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Mitgliedsgemeinden Einsicht nehmen;
- (3) Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung erhalten eine Abschrift der Niederschriften der öffentlichen Sitzung oder Zugang zum elektronischen Ratsinformationssystem in dem diese Niederschriften zur Verfügung stehen.

- (4) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. mit Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Das Verlangen nichtöffentliche Protokolle einzusehen ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen.
- (5) Ein allgemeines Recht auf Akteneinsicht steht den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung nicht zu (Art. 30 Abs. 3 GO, § 3 Abs. 4 GeschO).

## **V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 31**

#### **Art der Bekanntmachung**

- (1) Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaft werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Anschlagtafeln in den Mitgliedsgemeinden und am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath bekannt gemacht werden. Der Anschlag wird erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Geschäftsstelle niedergelegt ist und frühestens nach 14 Tage wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurden.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigen Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmtem Stellen hingewiesen.
- (3) Zusätzlich können Satzungen und Verordnungen zur allgemeinen Information ins Internet eingestellt werden.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluß der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

**§ 33**

**Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

**§ 34**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 28.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.06.2008 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Grafrath

Grafrath, den 28.05.2014

Markus Kennerknecht  
1. Gemeinschaftsvorsitzender